presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0634/25/1-BA

Beschwerdeführer:	[redacted] **(Recht auf Stadt)**
Beschwerdegegner:	**MITTELBAYERISCHE ZEITUNG**
Ergebnis:	**Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses:	**11.12.2025**
Mitwirkende Mitglieder:	[redacted]

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 17.06.2025 unter der Überschrift „Sicherheitsbedenken: CSD-Parade geplatzt" über die Absage eines CSD aufgrund einer abstrakten Bedrohungslage. Unter anderem heißt es, der Anmelder der Parade sage, nicht nur die offene Zuwanderungspolitik und entsprechende Bedrohungslagen durch Islamisten sei schuld daran, dass sich das Klima auch in [Ortsangabe] verändert hat.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, nachdem korrekt berichtet worden sei, dass die Christopher-Street-Day-Parade durch die Altstadt wegen einer „abstrakten Bedrohungslage" habe abgesagt werden müssen, würden die Aussagen des Anmelders wie folgt wiedergegeben:

> *[Name Anmelder], der selbst SPD-Politiker ist, sagt, nicht nur die offene Zuwanderungspolitik und entsprechende Bedrohungslagen durch Islamisten sei Schuld daran, dass sich das Klima auch in [Ortsangabe] verändert hat.*

Durch die eingefügten Worte „nicht nur" werde suggeriert, die „offene Zuwanderungspolitik" trage nach Ansicht des Anmelders zumindest eine Mitschuld. Diese Darstellung sei jedoch eine offensichtlich bewusste Verfälschung. Der Anmelder erkläre auf Nachfrage, die Aussage sei von ihm so nicht getroffen worden. Vielmehr habe er geantwortet:

*Ganz klares Nein. Die größte Bedrohung für CSDs und queere Menschen kommt von Rechten und von Rechtsextremist*innen. Das lässt sich anhand der Zahlen aus dem vergangenen Jahr und den letzten Monaten ganz klar belegen. (...)*

Die offenbar wahrheitswidrige Wiedergabe der Aussage sei ein klarer Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Die Chefredakteurin trägt insbesondere vor, die Redaktion habe erklärt, die Beschwerde und die Stellungnahme des Zitierten habe sie überrascht. Der Zitierte habe sich nie direkt an die Redaktion gewandt, um eine falsche Zitierung zu beanstanden. Am Tag der Online-Veröffentlichung habe er lediglich die Überschrift kritisiert, nicht aber den Inhalt des Zitats. Eine Korrektur wäre zu diesem Zeitpunkt noch möglich gewesen.

Auch nach öffentlicher Diskussion auf Facebook habe der Zitierte keinen Kontakt aufgenommen. Erst nach einer persönlichen Einladung habe er in einem freundlichen Gespräch erklärt, sich falsch wiedergegeben gefühlt zu haben. Er habe gesagt, die Bedrohung durch Islamisten sei nicht das größte Problem, sondern die durch Rechtsextremisten. Dies decke sich weder mit der Mitschrift des Autors noch mit der späteren schriftlichen Aussage.

Der Autor trägt insbesondere vor, er habe das Interview wortgetreu mitgeschrieben. Laut Mitschrift habe der Zitierte von Bedrohungen aus islamistischer und evangelikaler Richtung sowie von Rechtsextremen gesprochen. Nach Veröffentlichung habe der Zitierte lediglich die Überschrift kritisiert, nicht das Zitat selbst. Der Autor habe sich gewundert, dass der Zitierte nicht direkt mit ihm gesprochen habe, obwohl ein guter Kontakt bestehe. Eine nachträgliche Korrektur sei nicht gewünscht worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Sicherheitsbedenken: CSD-Parade geplatzt" einen deutlichen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Zitierte hat dem Beschwerdeführer gegenüber erklärt, die zitierte Aussage sei von ihm so nicht getroffen worden. Auch laut der Mitschrift des verantwortlichen Redakteurs der Beschwerdegegnerin hat der zitierte Alexander Irmisch zwar Islamisten als Teil der Bedrohungslage genannt, aber mit keinem Wort die „offene Zuwanderungspolitik". Die Ausschussmitglieder sehen es daher als erwiesen an, dass der Zitierte in einem wesentlichen Punkt falsch wiedergegeben wurde.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

[redacted]

Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon 030/367007-0 Fax 030/367007-20 E-Mail info@presserat.de www.presserat.de